

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Embley und E. Carlini, dann E. Carlini und M. López Torres im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 29. September 2011, Heath/EZB (F-121/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Michael Heath trägt seine eigenen Kosten und die der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 65 vom 3.3.2012.

Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2013 — VIP Car Solutions/Parlament

(Rechtssache T-668/11) (¹)

(Außervertragliche Haftung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Beförderung der Mitglieder des Europäischen Parlaments mit Pkw und Minibus einschließlich Fahrer während der Sitzungsperioden in Straßburg — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Nichtigerklärung der ablehnenden Entscheidung durch das Gericht — Schaden, der infolge der Entscheidung entstanden sein soll, mit der das Angebot der Klägerin abgelehnt wurde — Schadensersatzklage)

(2013/C 225/166)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: VIP Car Solutions SARL (Hoenheim, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Welzer)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Hellinckx und M. Mraz, dann L. Darie und M. Mraz)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der der Klägerin infolge der — durch das Urteil des Gerichts vom 20. Mai 2009, VIP Car Solutions/Parlament (T-89/07, Slg. 2009, II-1403), für nichtig erklärten — Entscheidung des Europäischen Parlaments entstanden sein soll, mit der das Angebot abgelehnt wurde, das sie im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens PE/2006/06/UTD/1 in Bezug auf die Beförderung der Mitglieder des Parlaments mit Pkw und Minibus einschließlich Fahrer während der Sitzungsperioden in Straßburg abgegeben hatte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die VIP Car Solutions SARL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 27. Juni 2013 — Repsol YPF/HABM — Ajuntament de Roses (R)

(Rechtssache T-89/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke R — Ältere nationale Bildmarke R — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 225/167)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Repsol YPF, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Devaureix und L. Montoya Terán)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Ajuntament de Roses (Roses, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. September 2011 (Sache R 1815/2010-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Ajuntament de Roses und der Repsol YPF, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Repsol YPF, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 126 vom 28.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 30. Mai 2013 — Buzil-Werk Wagner/HABM — Roca Sanitario (Roca)

(Rechtssache T-115/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Roca — Ältere nationale Bildmarke ROCA und ältere internationale Bildmarke Roca — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Waren — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 225/168)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Buzil-Werk Wagner GmbH & Co. KG (Memmingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Waldhauser)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider und M. Lenz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Roca Santiaro, SA (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Januar 2012 (Sache R 1907/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Roca Sanitario, SA und der Buzil-Werk Wagner GmbH & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Buzil-Werk Wagner GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 157 vom 2.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2013 — Interroll/HABM (Inspired by efficiency)

(Rechtssache T-126/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Inspired by efficiency — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 225/169)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Interroll Holding AG (Sant'Antonino, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Böhm und Rechtsanwältin N. Ehlers)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Poch, Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Januar 2012 (Sache R 1280/2011-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Inspired by efficiency als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Interroll Holding AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 157 vom 2.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2013 — HTTS/Rat

(Rechtssachen T-128/12 und T-182/12) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Offenkundiger Ermessensfehler)

(2013/C 225/170)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Kienzle, M. Schlingmann und F. Lautenschlager)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bishop, Z. Kupčová und F. Naert, dann M. Bishop und Z. Kupčová)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten (Rechtssache T-182/12): Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Möller, T. Henze und N. Graf Vitzthum, dann J. Möller und T. Henze)

Gegenstand

In der Rechtssache T-128/12 eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 19, S. 22), soweit die Klägerin aus neuen Gründen in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 195, S. 39) aufgenommen wurde, und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 19, S. 1), soweit die Klägerin aus neuen Gründen in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1) aufgenommen wurde, und in der Rechtssache T-182/12 eine Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1), soweit der Name der Klägerin in der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, deren Gelder eingefroren werden

Tenor

1. Die Rechtssachen T-128/12 und T-182/12 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. In der Rechtssache T-128/12 ist die Klage in der Hauptsache erledigt, soweit beantragt wird, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran für nichtig zu erklären, soweit sie die HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH betrifft.